Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

№ 196. Freitag den 15. Juli. 1859.

Bekanntmachung.

Auf Antrag des hiesigen Fiacrevereins haben wir die Taxe für solche **Nachtfuhren** der Fiacres, welche **auf vorhergehende, in der Behausung der Fiacrebesitzer gemachte besondere Bestellung** ausgeführt werden, ohne Rücksicht auf die Zahl der fahrenden Personen und deren Gepäck auf überhaupt

15 Neugroschen

per Tour innerhalb des Stadtbezirks mit Einschluß des Berliner Bahnhofes festgestellt.

Für unbestellte Nachtfuhren, namentlich auch mit den bei Ankunft der Nachtzüge an den Bahnhöfen haltenden Fiacres, ist dagegen wie bisher der doppelte Betrag der gewöhnlichen Personen-Taxe zu entrichten.

Leipzig, den 1. Juli 1859.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.
G. Mechler.

Bekanntmachung, den gewerbsmäßigen Musikbetrieb allhier betreffend.

Indem wir das sub ⊙ nachbefindliche, im Einverständniß mit dem hiesigen Königlichen Garnisons-Commando ausgefertigte Regulativ für den gewerbsmäßigen Musikbetrieb in der Stadt Leipzig hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt machen, bestimmen wir zugleich, daß dasselbe von und mit dem

1. August dieses Jahres

in Wirksamkeit tritt. Von und mit diesem Tage an wird das bisher bestehende Musikregulativ vom 29. August 1852 außer Kraft gesetzt.

Leipzig, den 15. Juni 1859.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.
Cerutti.

⊙

Regulativ
für den gewerbmäßigen Musikbetrieb in der Stadt Leipzig.

§. 1.

Die Befugniß, die musikalischen Aufwartungen bei Hochzeiten, Kindtaufen, Bällen, so wie bei allen öffentlichen Tanzvergnügungen, Schmäusen, Concerten und Aufzügen innerhalb des Stadtbezirkes und des Weichbildes der Stadt Leipzig außer den Messen ausschließlich zu besorgen, beruht auf obrigkeitlicher, vom Rathe der Stadt Leipzig zu ertheilender Concession. Ausgenommen hiervon ist die Musik in der Kirche und im Theater, so wie die Concertmusik im Gewandhause und in der Euterpe.

§. 2.

Diese Concession wird ertheilt unter der Bedingung des Widerrufs, so wie des Mehrens und Minderns, je nach Bedürfniß, auch behält sich der Rath vor, ausnahmsweise andern Künstlern, welche einzeln oder mit einem Chore öffentlich allhier aufzutreten beabsichtigen, Erlaubniß hierzu zu ertheilen, gegen eine von demselben in jedem einzelnen Falle zu bestimmende Vergütung an die allgemeine Pensionscasse der unter den concessionirten Directoren bestehenden Musikchöre.

§. 3.

Jeder Director eines Musikchores hat die nach §. 1 erforderliche Concession nebst dem Bürgerrechte für seine Person zu erlangen, wogegen den übrigen Chormitgliedern hierzu eine Verbindlichkeit nicht obliegt.

§. 4.

Wer um Concession zur Errichtung und Haltung eines Musikchores, oder zur Uebernahme eines bereits bestehenden nachsucht, hat sich nicht nur über seine bisherige Führung, sondern auch über seine künstlerische und directorielle Befähigung dazu bei dem Rathe auszuweisen und auf dessen Verlangen einer besondern Prüfung sich zu unterwerfen.

§. 5.

Jedes unter der Direction eines concessionirten Musikdirectors stehende Musikchor hat mit Einschluß des Directors mindestens aus 18 und höchstens aus 21 Mitgliedern zu bestehen.

§. 6.

Kein concessionirter Musikdirector darf, so lange er nicht bereits durch andere Bestellungen behindert ist, die von ihm verlangte musikalische Aufwartung verweigern, wird er aber außer den drei hiesigen Messen gleichzeitig an mehrere Orte verlangt, so daß er außer Stande ist, für gehörige Besetzung des Orchesters aus seinem Chore zu sorgen, so haben die übrigen concessionirten Musikdirectoren das Recht und die Verpflichtung, mit ihren Musikchören stellvertretend auszuhelfen, und nur erst dann, wenn diese nicht ausreichen, ist es den Directoren gestattet, andere Musiker Leipzigs als Gehülfen herbeizuziehen. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe von 5 bis 20 Thalern geahndet.

§. 7.

Tanzmusik, welche durch das Clavier, oder durch nur eine Geige, oder durch Clavier und eine Geige ausgeführt wird, unterliegt nicht dem Verbietungsrecht der concessionirten Musikdirectoren.

§. 8.

Contracte wegen Uebernahme regelmäßiger musikalischer Leistungen an einem und demselben Orte laufen mit dem Kalenderjahre, für welches sie abgeschlossen sind, ab, können jedoch von Jahr zu Jahr verlängert werden. Das Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmung zieht neben der Ungültigkeit des Contracts eine Geldstrafe von 25 Thalern für den betreffenden Chordirector nach sich.

§. 9.

Jeder Director, der einen solchen Contract abgeschlossen hat, muß in dem nächsten Directoren-Convent Anzeige hiervon machen und es darf während der Dauer eines solchen Contracts kein anderer Musikdirector die musikalische Aufwartung ohne Vorwissen und